



## Merkblatt AFU 201

# Gewässerverunreinigung

## Strafverfahren

### 1. Ausgangslage - Probleme

Die Qualität der Schweizer Gewässer ist in der Regel sehr gut. Leider gelangen immer wieder Schadstoffe wie zum Beispiel Öle, Jauche, Pestizide, Betonwasser aus Baustellen, Lösungsmittel, Farben, Emulsionen oder verschmutztes Abwasser in die Gewässer. Meistens geschieht dies durch fahrlässigen Umgang, illegale Entsorgung oder Unfälle – aus Privathaushalt, Landwirtschaft, Gewerbe, Industrie oder Verkehr. Um die Gewässerökosysteme langfristig zu erhalten, ist jede Gefährdung der Gewässer durch Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, zu vermeiden.

Wasser mit starkem Feststoffgehalt verstopft den Fischen die Kiemen, ein stark erhöhter pH-Wert führt zu Verätzungen und die Tiere ersticken. Eine Gewässerverschmutzung liegt aber nicht erst vor, wenn Fische verenden. Strafrechtlich relevant ist beispielsweise bereits ein unsorgfältiger Umgang mit verschmutztem Abwasser, so dass dieses ohne Behandlung in ein Gewässer gelangt.

Eine Gewässerverschmutzung kann bei verändertem pH-Wert, Pestizideintrag usw. auf den ersten Blick unsichtbar sein. Andererseits geben veränderte Farbe, Trübung, Ölfilm, Schaumbildung oder Geruch Hinweise auf eine mögliche Gewässerverschmutzung.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

#### 2.1. Die Strafbestimmungen

Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; GSchG )

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6).

Art. 70 Abs. 2 GSchG

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

#### 2.2. Weitere einschlägige Bestimmungen

Art. 3 GSchG

Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Art. 6 GSchG

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Abs. 1).

Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Abs. 2).

**Amt für Umwelt  
Amt für Wasser und Energie**

Art. 4 Bst. a GSchG	Oberirdisches Gewässer: Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
Art. 4 Bst. d GSchG	Verunreinigung: Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
Art. 4 Bst. f GSchG	Verschmutztes Abwasser; Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
Art. 7 Abs. 1 GSchG	Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.

### 3. Weitere Hinweise

#### 3.1. Begriff "Verunreinigung"

Jede nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers gilt als Verunreinigung. Strafrechtlich relevant ist bereits das Schaffen einer konkreten Gefahr einer Wasserverunreinigung.

#### 3.2. Verschmutztes Abwasser / Baustellenabwasser

Es ist dafür zu sorgen, dass kein verschmutztes Abwasser in die Gewässer gelangt. Verschmutztes Abwasser kann unter anderem auf Baustellen oder in Industrie- und Gewerbebetrieben anfallen. Gelangt beispielsweise Betonwasser mit starkem Sedimentgehalt in ein Gewässer, verstopft dies den Fischen die Kiemen und führt zu deren Tod. Betonwasser ist zudem auch stark alkalisch und ätzend und führt so zu einem Fischsterben.

#### 3.2. Verunreinigung von Trinkwasser

Wird Trinkwasser verunreinigt, kommt Art. 234 des Strafgesetzbuches (SR 311.0; StGB) zur Anwendung<sup>1</sup>. Liegt gleichzeitig eine Widerhandlung gegen das GSchG und ein Verstoß gegen Art. 234 StGB vor, so ist nur Art. 234 StGB anwendbar (Art. 72 GSchG).

### 4. Vollzugshilfen / Auskünfte

Der Schadendienst des AFU und des AWE ist über die Kantonale Notrufzentrale (058 229 49 49) erreichbar und bietet Ihnen fachtechnische Unterstützung – im Akutfall 24 Stunden vor Ort. Der Schadendienst ist auch Ansprechpartner für die Auswertung der Proben.

Bei rechtlichen Fragen hilft der Rechtsdienst des AFU – 058 229 30 88 – gerne weiter.

Weitere Informationen und Hilfsmittel, wie z.B. die Checkliste Gewässerverunreinigung (FM137),<sup>2</sup> sind im Internetauftritt des AWE [www.awe.sg.ch](http://www.awe.sg.ch) zu finden.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu das Merkblatt AFU188 "Verschmutzung des Trinkwassers".

<sup>2</sup> [www.umwelt.sg.ch](http://www.umwelt.sg.ch) → Recht und Verfahren → Umweltstrafrecht